

Strafrecht Besonderer Teil II: Strafrecht BT II

Rengier

27. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84515-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ggf. § 224 miterörtert wird. Insoweit sei nochmals betont, dass die gemeinsame Prüfung der „§§ 223, 224“ sinnvoll ist, während sich dieser Weg für die „§§ 223, (224), 226“ normalerweise nicht empfiehlt (→ § 14 Rn. 2). Eine Leitlinie für die Fallbearbeitung bietet das folgende

Aufbauschema (§ 226)

4

1. Verweis auf das strafbare Grunddelikt (§ 223)
2. Prüfung aller potentiell einschlägigen qualifizierenden Erfolge (§ 226 I Nr. 1–3) und ihrer Verursachung im Sinne der Bedingungstheorie
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (folgt aus Punkt 1)
Entfällt bei vorsätzlicher Herbeiführung des qualifizierenden Erfolges (vgl. 6.b, c)
4. Objektive Zurechnung
5. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und qualifizierendem Erfolg (ggf. insbesondere Auseinandersetzung mit der Letalitätslehre)
6. Innere Tatseite hinsichtlich des qualifizierenden Erfolges und des Gefahrverwirklichungszusammenhangs
 - a) Subjektive Fahrlässigkeit: § 226 I iVm § 18
 - b) Dolus eventualis: § 226 I iVm § 18
 - c) Absicht oder Wissentlichkeit: Qualifikation gemäß § 226 II

Ergänzende Hinweise: Rechtswidrigkeit und Schuld sind bereits unter Punkt 1 im Rahmen des Grunddelikts geprüft worden, so dass eine erneute Prüfung unnötig ist. In der typischen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (vgl. die Punkte 1, 3, 6.a) entspricht die Struktur des § 226 I der des § 227 I. Insoweit empfiehlt es sich, ergänzend § 227 zu studieren und sich mit den Hinweisen im dortigen Aufbauschema vertraut zu machen (→ § 16 Rn. 3).

Die Einbeziehung des dolus eventualis (Punkt 6.b) sowie der Absicht und Wissentlichkeit (Punkt 6.c) hat zur Folge, dass aus dem erfolgsqualifizierten Delikt ein normales qualifizierendes Vorsatzdelikt wird. Daher kommt, da es sich um Verbrechenstatbestände handelt, ein Versuch auch dann in Betracht, wenn der anvisierte Erfolg nicht eintritt (sog. versuchte Erfolgsqualifizierung; → Rn. 40 f.).

II. Die qualifizierenden Erfolge (§ 226 I)

- 5 **1. Das allgemeine Kriterium der Dauerhaftigkeit. a) Grundlagen.** Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist ein zentrales Tatbestandselement aller qualifizierenden Erfolge, das im Gesetz teils ausdrücklich („dauernd“) erwähnt wird, teils in den Tatbestandsmerkmalen „verliert“ und „verfällt“ steckt (LK/*Grünwald*, 13. Aufl. § 226 Rn. 3; MüKo/*Hardtung*, § 226 Rn. 6 ff.). Das Merkmal dauernd umfasst den endgültigen und einen chronischen Zustand. Als chronisch wird ein Zustand von längerer Dauer angesehen, der nicht mit einem Zustand der Unheilbarkeit gleichzusetzen ist; es genügt, wenn Verbesserungen des – länger währenden – Krankheitszustands nicht absehbar sind (BGH StV 2020, 83, 85; NStZ-RR 2023, 247, 248). Mit anderen Worten kann man von einer langwierigen Beeinträchtigung sprechen (vgl. BGHSt 24, 315, 317; *Hardtung*, aaO). Für die Feststellung des erforderlichen Zustands ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Urteils maßgebend (BGHSt 62, 36, 40; BGH NStZ 2024, 611, 612).
- 6 Eine das „grundsätzlich“ einschränkende Ausnahme kommt in Betracht, wenn zum Zeitpunkt des Urteils zwar zB eine geistige Krankheit oder ein Siechtum, zugleich aber festgestellt werden kann, dass eine zumindest teilweise Wiederherstellung „konkret wahrscheinlich“ ist (BGH NStZ-RR 2023, 247, 248; NJW 2025, 2865, 2867).
- 7 **b) Abwendung des schweren Erfolges.** Für die Frage der Vollendung relevant sind den qualifizierenden Erfolg abwendende Heilungsverläufe und (operative) Heileingriffe. Im Fall BGH NStZ 2024, 611 sterilisiert der Arzt A ohne wirksame Einwilligung irrtümlich den P und nicht wie geplant den G. Als A seinen für den Vorsatz irrelevanten error in persona bemerkt, vermittelt er einen Spezialisten, dem es in einer sechsständigen Operation gelingt, die Zeugungsfähigkeit des P wiederherzustellen. Daher erfüllt A nicht § 226 I Nr. 1 Var. 4, II, sondern nur die §§ 226 I Nr. 1 Var. 4, II, 22.
- Zu diesem lehrreichen Fall *Zieschang*, ZJS 2024, 848 ff.; *Jäger*, JA 2024, 785 ff.; *Rengier*, medstra 2024, 377 ff.; *erg. Rengier*, AT, § 37 Rn. 24.
- 8 Relevant sind ferner Transplantate und Implantate sowie andere Hilfsmittel, die durch eine dauerhafte Verbindung mit dem Körper dessen Bestandteil werden.

Beispiele: Hauttransplantationen bei drohenden Narben; Zahnimplantate; Herzschrittmacher; künstliches Kniegelenk als Ersatz für steifes Kniegelenk.

Nicht relevant sind hingegen solche Mittel, die mit dem Körper nur vorübergehend verbunden werden und zwar Linderung verschaffen, indes die Wirkungen der schweren Folge immer wieder aufleben lassen.

Beispiele: Künstliche Seh- und Hörhilfen wie Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte; Prothesen für Hände, Arme und Beine (vgl. *BGH* 5 StR 516/10; *BayObLG* NStZ-RR 2004, 264 f.; MüKo/*Hardtung*, § 226 Rn. 17 f.).

c) Objektive Zurechnung bei mitwirkendem Opferverhalten. 10
Insbesondere bezüglich der dauernden Gebrauchsunfähigkeit und dauernden Entstellung wird die Frage diskutiert, inwieweit ein Dauerschaden dort verneint werden kann, wo das Opfer **medizinische/kosmetische Korrekturmöglichkeiten** nicht in Anspruch nimmt.

Namentlich (potentiell) dauernde Entstellungen (→ Rn. 28 ff.) infolge von Narben oder ausgeschlagenen Zähnen sind bis zum Urteilszeitpunkt nicht selten nach kosmetischen Eingriffen oder Zahnbehandlungen beseitigt. Um in solchen Fällen die Strafbarkeit aus § 226 nicht vom Opferverhalten abhängig zu machen, lehnt die überzeugende hM auch dort die Annahme eines Dauerschadens ab, wo dem Opfer – unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse (*LG Berlin* NStZ 1993, 286; hM; aA *SK/Wolters*, § 226 Rn. 4) – zugemutet werden kann, den Eintritt des Dauerschadens mit ärztlicher und sonstiger Hilfe zu vermeiden. 11

Erörterung eines „Zahnlücken-Falles“ bei *Knauer*, JuS 2002, 55, der entgegen der hM Korrekturmöglichkeiten nicht anerkennen will.

In zwei neueren Urteilen widerspricht der *BGH* der herrschenden Literaturansicht. Das erste Urteil befasst sich mit Opferverhalten bei der dauernden Gebrauchsunfähigkeit (→ Rn. 26 f.). 12

Beispiel 1 (BGHSt 62, 36): T griff O im Kopfbereich mit einem Messer an. O schützte sich mit seinen Händen. Die Stichverletzungen führten zur dauernden Gebrauchsunfähigkeit der linken Hand. Die Bewegungseinschränkungen der Finger könnten allerdings deutlich geringer sein, wenn O vom Erstoperateur empfohlene Behandlungen (neuro- und handchirurgische Konsultationen, Physiotherapie) wahrgenommen hätte (Falllösung bei *Preuß*, Jura 2019, 660 ff.).

Der *BGH* lehnt die Berücksichtigung solchen Opferverhaltens grundsätzlich ab. Der in der Literatur befürwortete Zumutbarkeitsmaßstab (→ Rn. 11) sei sehr vage. Es widerspreche auch jedem Gerechtigkeitsempfinden, dem schwer geschädigten Opfer Verpflichtung 13

tungen aufzuerlegen, um dem Täter eine höhere Strafe zu ersparen. Dies überzeugt nicht. Es geht um Fragen der objektiven Zurechnung und Verantwortungsbereiche. Wer wie O vernünftige und zumutbare Behandlungsmöglichkeiten im Sinne eines grob fahrlässigen Verhaltens gegen sich selbst nicht in Anspruch nimmt, unterbricht durch sein eigenverantwortliches Opferverhalten den Zurechnungszusammenhang. Auch im Rahmen des § 227 hält die Rechtsprechung „ein den Zurechnungszusammenhang unterbrechendes selbstschädigendes Verhalten des Tatopfers“ für möglich (*BGH* NStZ 2009, 92, 93; erg. → § 16 Rn. 22). Demnach muss § 226 I Nr. 2 Var. 2 verneint werden, falls im Lichte der hypothetisch „deutlich geringeren“ Folgen von einer dauernden Gebrauchsunfähigkeit nicht mehr gesprochen werden könnte.

14 Wie hier *Grünwald*, NJW 2017, 1764 f.; *Eisele*, JuS 2017, 894 f.; *Theile*, ZJS 2018, 99 ff.; *MüKo/Hardtung*, § 226 Rn. 44; *Roxin*, GA 2020, 183, 190; *Reinbacher*, BT I, § 10 Rn. 4 ff.; *Eidam*, ZfIStw 2026, 100 ff.; dem *BGH* zust. *Bosch*, Jura (JK) 2017, 991; *Weigend*, Rengier-FS 2018, 139; *Buchholz*, Jura 2019, 217 ff. mit Falllösung. – Ergänzend *Rengier*, AT, § 13 Rn. 84 ff.

15 Im zweiten Urteil geht es um etwaiges Opferverhalten bei der „dauernden“ Entstellung (vgl. → Rn. 11).

Beispiel 2 (*BGH* NJW 2025, 2865 mit Bspr. *Eisele*, JuS 2025, 1079 ff.; *Petersen*, ZJS 2025, 1220 ff.): Hier tätowierte T dem O gegen dessen Willen das als anstößig geltende Wort „FUCK“ in einem 1,5 cm x 4,5 cm großen Bereich über der Augenbraue. O möchte die peinliche Tätowierung entfernen lassen, was mittels einer langwierigen und schmerzhaften Lasertherapie möglich wäre, hat aber kein Geld dafür.

Zutreffend und sorgfältig begründet sieht der *BGH* in der Tätowierung eine Stigmatisierung, die als erhebliche Entstellung (→ Rn. 28 ff.) einzustufen ist. Was deren Dauerhaftigkeit betrifft, so bejaht sie der *BGH* und bestätigt die Aussagen der ersten Entscheidung, dass es diesbezüglich auf den Zeitpunkt des Urteils als maßgebenden Blickwinkel ankomme und die Frage der Zumutbarkeit für die objektive Zurechnung des Dauerzustandes keine Rolle spiele. Ergänzt wird: Die „freie Entscheidung eines Geschädigten, sich keiner (kosmetischen) Operation zu unterziehen, lässt die Dauerhaftigkeit der Entstellung nicht entfallen“. Das gelte auch, wenn finanzielle Mittel fehlten. Das Tatgericht sei nicht verpflichtet gewesen aufzuklären, ob die Krankenkasse die Kosten einer Therapie übernehmen würde. Diese Annahme überrascht: In einem solchen

Fall hätte doch auch nach der Prognoseperspektive des *BGH* die Beseitigung der Entstellung „konkret wahrscheinlich“ (Rn. 6) werden können (*Jäger*, JA 2025, 961). Für die Literatur sind die finanziellen Verhältnisse ein wichtiger Aspekt der Zumutbarkeit.

2. Verlust bestimmter Funktionsfähigkeiten (§ 226 I Nr. 1). Von 16 einem Verlust (näher → Rn. 5 ff.) des Seh-, Hör- oder Sprechvermögens ist auszugehen, wenn bloß eine „wertlose Restfähigkeit“ zurückbleibt (*BGH* 5 StR 516/10). Im Einzelnen kann man von einem Verlust des **Sehvermögens** (auf einem Auge genügt) sprechen, sobald die Fähigkeit, Gegenstände als solche zu erkennen, nahezu aufgehoben ist (vgl. *OLG Hamm* GA 1976, 304: 5 bis 10 Prozent des Normalzustandes; Fischer/*Anstötz*, § 226 Rn. 2b). Beim **Gehör** geht es um die Fähigkeit, artikulierte Laute akustisch zu verstehen; bleibt lediglich ein Hörvermögen von 5 Prozent auf einem Ohr zurück, ist das Gehör verloren (*BGH* 5 StR 516/10). **Sprechvermögen** ist die Fähigkeit zum artikulierten Reden. Das Tatbestandsmerkmal **Fortpflanzungsfähigkeit** ist – anders als die frühere „Zeugungsfähigkeit“ – eindeutig geschlechtsneutral zu verstehen.

3. Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes 17 (§ 226 I Nr. 2). a) **Glied.** Unter den Begriff des (Körper-)Gliedes fallen nach der engsten und wohl überwiegenden Auffassung nur **äußerliche Körperteile**, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden sind (Bein, Fuß, Zeh, Knie, Arm, Hand, Finger, Fingerglieder). Nach einer mittleren Linie, die auf das Erfordernis einer Verbindung durch Gelenke verzichtet, sind auch etwa die Nase, das Ohr und die äußeren Genitalien erfasst. Die weiteste Auffassung beschränkt den Begriff nicht auf äußere Körperteile und bezieht auch innere Organe wie die Niere ein.

Zur engsten ersten Ansicht L/K/H/*Heger*, § 226 Rn. 3; LK/*Grünewald*, 18 13. Aufl. § 226 Rn. 13; TK-StGB/*Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 4; zur mittleren Linie *Gössel/Dölling*, BT 1, § 13 Rn. 61; zur weitesten Ansicht *Küper/Zopfs*, BT, Rn. 307, 309; *Eisele*, BT I, Rn. 349; *Zehetgruber*, medstra 2021, 366 ff.

Die Rechtsprechung hat die Einbeziehung **innerer Organe** 19 (*BGHSt* 28, 100: Verlust einer Niere) und damit jedenfalls die letzte Ansicht abgelehnt. Doch überzeugt ihr Wortlautargument (zust. etwa *Hörnle*, Jura 1998, 179; *Wallschläger*, JA 2002, 396), wonach man ein inneres Organ nicht als „Glied“ bezeichnen könne, nicht: Die Niere

ist ein Körperteil, und Körperteile können als Körperglieder (= selbständige Teile des ganzen Körpers) umschrieben werden. Stichhaltiger ist der systematische Einwand, der sich darauf stützt, dass § 226 I Nr. 1 abschließend und beschränkt auf bestimmte Fälle regele, inwieweit Organe geschützt seien.

20 Unter teleologischen Aspekten kann jedoch von der Schwere der Schädigung her der Verlust innerer Organe genauso ins Gewicht fallen. Insbesondere sollte das Unrecht der heutzutage vorkommenden Fälle von heimlichen Organentnahmen bei Patienten oder von Entführungen, um dem Opfer ein inneres Organ zu entnehmen, von § 226 erfasst sein. Daher verdient im Ergebnis die weiteste Auffassung, die auch innere Organe einbezieht, Zustimmung (erg. *Rengier*, ZStW 1999, 17; aA *Jäger*, JuS 2000, 37).

21 Im Ergebnis erfasst somit nach der hier vertretenen Ansicht der Begriff des Körpergliedes *alle* Körperteile, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben. Eine derartige selbständige Funktion fehlt zB den Zähnen und Teilen der Haut. – Zu **Fall 2** → Rn. 39.

22 **b) Wichtig.** Ob ein Glied wichtig ist, hängt von der Gesamtfunktion des Körperteils im Organismus ab. Wesentliche Körperfunktionen müssen beeinträchtigt sein. Das ist unter Berücksichtigung der eingetretenen Folgen im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Hand und Fuß sind unproblematisch, auch gelten Daumen und Zeigefinger schon als „wichtig“, und der große Zeh hat eine vergleichbare Bedeutung. Eine Niere wird erfasst (wenn man innere Organe einbezieht), obwohl man mit der anderen Niere weiterleben kann. – Zu **Fall 1** → Rn. 38.

23 Umstritten ist, welche Faktoren bei der Bestimmung der Wichtigkeit herangezogen werden dürfen. Nach der engsten Meinung soll es nur auf die generelle Bedeutung für jeden menschlichen Körper ankommen, da das Gesetz vom Verlust eines wichtigen Gliedes „des“ Körpers spreche. Demgegenüber berücksichtigt eine verbreitete weite Ansicht zu Recht nicht nur die individuellen körperlichen, sondern insbesondere auch die beruflichen Verhältnisse und erstreckt dadurch den Schutz etwa auf jeden Finger eines Berufspianisten. Eine wachsende differenzierende Auffassung bezieht allein individuelle *körperliche* Eigenschaften wie die Linkshändigkeit oder eine bereits vorhandene dauerhafte Körperbehinderung ein, aber nicht außerhalb des Körpers liegende *soziale* – zB berufliche – Funktionen.

Der *BGH* hat in dem Streit insoweit Stellung bezogen, als er die 24
 generalisierende erste Meinung „für zu eng und nicht mehr zeitgemäÙ“ hält (BGHSt 51, 252, 255). Im Übrigen hat sich diese Entscheidung jedenfalls der differenzierenden Ansicht angeschlossen, ohne zur auch individuelle Fähigkeiten einbeziehenden hM Stellung nehmen zu müssen. Immerhin hat sich der *BGH* bei dem nahe an § 226 heranreichenden Merkmal der (Gefahr einer) schweren Gesundheitsschädigung im Sinne der hM für die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit ausgesprochen (→ § 10 Rn. 36). In diese Richtung führt auch eine andere Entscheidung des *BGH*, in der das Tatgericht § 226 I Nr. 2 Var. 2 mit der Feststellung bejaht hat, der Geschädigte leide voraussichtlich dauerhaft unter der Taubheit zweier Finger und könne deshalb seinen Beruf als Tischler nicht mehr ausüben; insoweit hält der *BGH* die Bejahung des § 226 bloß für „nicht belegt“, aber doch wohl für möglich (*BGH* 3 StR 167/08).

Zur generalisierenden engsten Meinung siehe RGSt 62, 161; 64, 201; NK/ 25
Paeffgen/Böse/Eidam, § 226 Rn. 27. – Zur weiten Ansicht L/K/H/*Heger*, § 226 Rn. 3. – Zur differenzierenden Auffassung SK/*Wolters*, § 226 Rn. 10; LK/*Grünewald*, 13. Aufl. § 226 Rn. 14; Fischer/*Anstötz*, § 226 Rn. 7; *Joecks/Jäger*, § 226 Rn. 15; TK-StGB/*Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 4; *Hardtung*, JuS 2008, 1062 f.; *Jesse*, NStZ 2008, 605 ff.; *Eisele*, BT I, Rn. 350 f. – Falllösung bei *Reschke*, JuS 2011, 51 f.

c) Folge. Das Opfer muss das wichtige Glied **verlieren** oder 26
dauernd nicht mehr gebrauchen können (zur Dauerhaftigkeit näher → Rn. 5 ff.). Seit dem 6. StrRG 1998 weist das Gesetz dem „verlieren“ (Var. 1) eindeutig den Fall der physischen Lostrennung vom Körper zu. Die frühere Streitfrage, ob das alte „verliert“ auch den (jetzt in der Var. 2 geregelten) dauernden bloßen Funktionsverlust insbesondere durch Versteifung des Gliedes erfasst, hat sich erledigt.

Bei der Var. 2 stellt sich die Frage, ab wann eine dauernde bloÙe 27
 Gebrauchs- oder Funktions**beeinträchtigung** in eine **dauernde Unbrauchbarkeit** (im Sinne von Gebrauchsunfähigkeit oder Funktionsuntüchtigkeit) umschlägt. Dies ist im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln und der Fall, wenn so viele Funktionen ausgefallen sind, dass das Glied im Lichte seiner eigentlichen Zweckbestimmung(en) weitgehend unbrauchbar („funktionsuntüchtig“) geworden ist und von daher die wesentlichen faktischen Wirkungen einem physischen Verlust entsprechen (BGHSt 51, 252, 256; 62, 36, 38; *BGH* NStZ 2014, 213). Das steife Bein und steife Kniegelenk, der

steife Arm, die steife Hand und auch der steife Finger (soweit „wichtig“) sind damit erfasst (ebenso K/H/H/*Hellmann*, BT 1, Rn. 295).

Zur **Dauerhaftigkeit** näher → Rn. 5 ff. – Zu **Fall 1** und **Fall 2** in → Rn. 38 und 39.

28 4. Dauernde Entstellung in erheblicher Weise (§ 226 I Nr. 3

Var. 1). Diese Qualifikation schützt die äußere ästhetische Erscheinung des Menschen in seiner sozialen Umwelt. Eine **Entstellung** liegt vor, wenn die äußere Gesamterscheinung in unästhetischer Weise verunstaltet wird. Diese Verunstaltung muss **erheblich** sein. Die Erheblichkeitskriterien ergeben sich aus einer systematischen Auslegung: Die Verunstaltung muss ein Gewicht haben, das in seiner Bedeutung für den Menschen etwa der schweren Benachteiligung entspricht, die mit den sonstigen Folgen des § 226 verbunden sind (*BGH* NStZ 2006, 686; 2008, 32; 2015, 266, 268; *NJW* 2014, 3382, 3384).

29 Darauf, ob die äußere erhebliche Entstellung in der Regel sichtbar ist, kommt es nicht an (vgl. *LG Saarbrücken* NStZ 1982, 204: Abbrennen der Brustwarzen); denn die Modalität schützt das Erscheinungsbild in allen sozialen Situationen (Familien- und Intimleben, Baden).

30 Die neuere Rechtsprechung lässt im Zusammenhang mit zurückbleibenden **Narben** eine restriktive Tendenz erkennen. Auch wenn Entstellungen namentlich im Gesicht aus ästhetischer Sicht einen höheren Stellenwert als etwa an der Hand haben, reicht eine deutliche Sichtbarkeit der Narbe allein nicht. Die erforderliche Relation zu den sonstigen Folgen des § 226 setzt mehr voraus und kann jedenfalls „durch eine deutliche Verzerrung der Proportionen des Gesichts“ erreicht werden (*BGH* NStZ 2008, 32; 2015, 266, 268; *NJW* 2014, 3382, 3384).

31 **Beispiele zu Narbenfällen:** Den Schweregrad erreicht weder eine auffällig senkrecht vom rechten Nasenloch bis zur Oberlippe verlaufende 1 mm breite Narbe (*BGH* 3 StR 126/07) noch eine solche, die bei einer Breite bis 4 mm 12 cm lang vom Ohrläppchen bis zum Unterkiefer verläuft (*BGH* NStZ 2008, 32 f.). Ebenso wenig genügen zahlreiche Narben an den Unterschenkeln und in einer Kniekehle, auch wenn eine Narbe 20 cm lang ist (*BGH* NStZ 2006, 686), oder eine Narbe von 25 cm Länge am Bauch (*BGH* NStZ-RR 2020, 136, 137 f.). Desgleichen reichen bei der Hand zahlreiche Narben und eine starke Rotblau-Färbung nicht aus (*BGH* StV 1992, 115). Zu **Fall 3a** → Rn. 41.